

**Kleine Anfrage****Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 08.06.2020****Bedeutung der StVO-Novelle für den Schwerlastverkehr****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die novellierte StVO und damit einhergehende Verschärfungen des Bußgeldkatalogs stellen Logistikunternehmen vor große Probleme. Die Branche ist sehr stark vom Fachkräftemangel betroffen und befürchtet jetzt aufgrund von härteren Strafen weitere Fahrer zu verlieren. Die gesamte Logistikbranche ist für Hessen von außerordentlicher Bedeutung. Belastungen der Logistikunternehmen könnten daher auch für den Mobilitäts- und Logistikstandort Hessen zu Problemen führen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die vom Fragesteller in Bezug genommene 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndV) vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020, BGBl. I S. 814) ist nach Auffassung des Bundes wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (fehlende Benennung der Ermächtigungsgrundlage für Fahrverbote als Sanktion in der Bußgeldkatalog-Verordnung nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz) in Art. 3 zumindest teilnichtig. Die Landesregierung hält wie der Bund eine Heilung dieses Formfehlers für geboten. Hierzu will der Bund noch in diesem Jahr eine Änderungsverordnung zur Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft setzen. Ob die aktuelle Bußgeldkatalog-Verordnung im Rahmen dieser Änderungsverordnung inhaltlich verändert werden wird, ist offen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 3. Juli 2020 die hessischen Bußgeldbehörden für Straßenverkehrsangelegenheiten angewiesen, bis zu einem Neuerlass des Art. 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die alte Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 489), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), anzuwenden.

Dies bedeutet für die zuständigen Behörden in Hessen:

1. In allen neu einzuleitenden Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren darf ausschließlich nach den Regelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung in der Fassung vom 6. Juni 2019 verfahren werden.
2. Aufgrund technischer sowie personeller Umsetzungsschwierigkeiten bei den Bußgeldstellen des Landes und einzelnen Kommunen sowie aus Gründen der landeseinheitlichen Vorgehensweise sind alle laufenden Verfahren, die auf den mit Art. 3 geänderten Vorschriften der Bußgeldkatalog-Verordnung beruhen und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, einzustellen.
3. Fahrverbote, die auf Grundlage des Art. 3 der 54. StVRÄndV erlassen wurden (neu geregelte Fahrverbote), werden nicht (weiter) vollstreckt. Bereits in amtlicher Verwahrung befindliche Führerscheine sind zurückzugeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die verschärften Regelungen der novellierten StVO in Bezug auf den Lieferverkehr (Einzelhandel, Paket- und Warenausstellungen, Lieferung von Heizöl oder Flüssiggas usw.) insbesondere in innerstädtischen Bereichen?

Die verschärften Regelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung in der Fassung vom 20. April 2020 stellen aus Sicht der Landesregierung keine unzumutbare Härte für den Lieferverkehr dar. Zwar ist der Landesregierung bewusst, dass im innerstädtischen Bereich Halt- und Parkmöglichkeiten

für den Lieferverkehr nur begrenzt zur Verfügung stehen. Aber gerade in den Randzeiten ist eine Belieferung in den hessischen Kommunen regelmäßig problemlos möglich. Die Verschärfung des Sanktionsniveaus für Halt- und Parkverstöße beruht auf einer Güterabwägung zwischen den Interessen der Verkehrssicherheit und den unternehmerischen Interessen aus dem Liefersektor (Einzelhandel, Expressdienstleister etc.). Die höhere Sanktionierung von verbotswidrigem Parken auf Geh- und Radwegen sowie des unerlaubten Haltens/Parkens auf Schutzstreifen, in zweiter Reihe oder auf Behindertenparkplätzen ist dabei mit Blick auf den Schutz anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein sachgerechter Schritt.

In unzumutbaren Härtefällen bleibt es den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unbenommen, Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung für den Lieferverkehr zu erteilen. Hierbei ist insbesondere die örtliche Situation in der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen hat die Erhöhung des Sanktionsniveaus keine Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sofern diese sich an die geltenden Verkehrsregeln halten.

Frage 2. Mit welchen Mehreinnahmen durch erhöhte Bußgelder im Bereich von Halt- und Parkverboten rechnet die Landesregierung?

Der überwiegende Teil der Verstöße gegen Halt- und Parkverbote wird von den Ordnungsbehörden der Kommunen eigenständig verfolgt. Statistische Daten hierüber liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass die bei einer Heilung der Bußgeldkatalog-Verordnung in der Fassung vom 20. April 2020 zur Anwendung kommenden erhöhten Sanktionen kurzfristig zu Mehreinnahmen, mittelfristig allerdings eine Zunahme der Verkehrsregel-treue nach sich ziehen und gerade im Bußgeldbereich zu einer Reduzierung der betreffenden Verkehrsverstöße führen wird. Die Einnahmen bei den Bußgeldern könnten sich demgegenüber dadurch erhöhen, dass Verkehrsverstöße, die vorher verwarnungsgeldbewehrt waren, in den Bußgeldbereich angehoben wurden.

Frage 3. Welche zusätzlichen Verkehrsbehinderungen bei Anlieferung von Waren erwartet die Landesregierung durch die verschärften Regelungen im Bereich der Park- und Haltverbote?

Die Landesregierung erwartet bei einer Heilung der Bußgeldkatalog-Verordnung in der Fassung vom 20. April 2020 durch die Neuregelungen keine zusätzlichen Verkehrsbehinderungen.

Frage 4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, die das Be- und Entladen in innerstädtischen Bereichen unter den verschärften Regelungen vereinfachen oder ermöglichen?

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben die Möglichkeit, in unzumutbaren Härtefällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu erteilen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung stellt Bundesrecht dar. Die Länder vollziehen das Straßenverkehrsrecht lediglich als eigene Angelegenheit. Ergänzende landesrechtliche Regelungen kommen nicht in Betracht, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Straßenverkehrsrechts abschließend Gebrauch gemacht hat.

Frage 5. Welche Auswirkungen auf den Fachkräftemangel in der Logistikbranche erwartet die Landesregierung durch die StVO-Novelle?

Die Landesregierung erwartet durch die StVO-Novelle in der Fassung vom 20. April 2020 keine Verschärfung des Fachkräftemangels in der Logistikbranche.

Wiesbaden, 11. August 2020

Tarek Al-Wazir